

# GESETZBLATT

## FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

1990

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 23. März 1990

Nr. 6

Tag	INHALT	Seite
2. 2. 90	Neubekanntmachung der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiZuVO) . . . . .	73
9. 2. 90	Verordnung des Sozialministeriums über die Bestimmung der ärztlichen Stelle nach der Röntgenverordnung . . . . .	79
12. 2. 90	Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Landesschulbeiratsverordnung . . . . .	80
19. 2. 90	Verordnung des Finanzministeriums und des Innenministeriums zur Durchführung des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich im Jahr 1989 (FAGDVO 1989) . . . . .	81
29. 12. 89	Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Naturschutzgebiet »Ellmendinger Roggenschleh« . . . . .	81
29. 12. 89	Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Naturschutzgebiet »Oberer Gründel« . . . . .	83
16. 2. 90	Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zum Schutz der Erzeugung von Hybridmaissaatgut in geschlossenen Anbaugebieten . . . . .	85
7. 3. 90	Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg zum Schutz der Erzeugung von Hybridsaatmais in geschlossenen Anbaugebieten. . . . .	86

### Neubekanntmachung der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiZuVO)

Vom 2. Februar 1990

Auf Grund von § 16 der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiZuVO) vom 3. Dezember 1974 (GBl. S. 524) wird nachstehend der Wortlaut der OWiZuVO in der sich aus der

1. Verordnung der Landesregierung vom 3. Dezember 1974 (GBl. S. 524),
2. Verordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung zur Änderung der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiZuV) vom 27. April 1975 (GBl. S. 419),

3. Verordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung zur Änderung der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiZuV) vom 6. August 1975 (GBl. S. 624),
4. Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Auswandererschutzgesetzes vom 26. August 1975 (GBl. S. 638),
5. Gemeinsamen Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung zum Berufsbildungsgesetz vom 7. Februar 1977 (GBl. S. 52),
6. Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung über Zuständigkeiten nach dem Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutengesetz vom 7. Juni 1977 (GBl. S. 174),

7. Verordnung der Landesregierung zur Anpassung von Zuständigkeitsvorschriften infolge Änderung des Ersten Gesetzes zur Funktionalreform vom 11. Oktober 1977 (GBI. S. 422),
8. Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung zur Änderung der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiZuV) vom 24. Oktober 1977 (GBI. S. 688),
9. Gemeinsamen Verordnung der Landesregierung sowie des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung und des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr über Zuständigkeiten nach dem Fahrpersonalgesetz und der nach ihm ergangenen Rechtsverordnungen (FPersGZuVO) vom 22. November 1977 (GBI. S. 673),
10. Verordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung und des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arzneimittelwesens vom 6. Dezember 1977 (GBI. S. 706),
11. Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt zur Durchführung der Meldeverordnung Milch (DVO zur Meldeverordnung Milch) vom 9. Januar 1978 (GBI. S. 84),
12. Verordnung der Landesregierung über die zuständige Aufsichtsbehörde für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich (Datenschutzzuständigkeitsverordnung – DSZuVO) vom 10. Januar 1978 (GBI. S. 78),
13. Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt über Zuständigkeiten nach dem Düngemittelgesetz vom 26. Januar 1978 (GBI. S. 133),
14. Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr zur Änderung der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiZuV) vom 17. April 1978 (GBI. S. 267),
15. Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiZuV) vom 29. August 1978 (GBI. S. 521),
16. Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiZuV) vom 27. März 1979 (GBI. S. 196),
17. Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiZuV) vom 20. August 1979 (GBI. S. 356),
18. Verordnung der Landesregierung zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungsrechts (Erste Rechtsbereinigungsverordnung – 1. RBerVO) vom 4. März 1980 (GBI. S. 137),
19. Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindGDVO) vom 10. Juni 1980 (GBI. S. 346),
20. Verordnung des Innenministeriums, des Finanzministeriums, des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung zur Änderung der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Februar 1982 (GBI. S. 74),
21. Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien vom 19. März 1985 (GBI. S. 71),
22. Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten über Zuständigkeiten nach der Bundeswildschutzverordnung (BWildSchVZuVO) vom 4. März 1986 (GBI. S. 112),
23. Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten über Zuständigkeiten nach dem Tierschutzgesetz vom 24. April 1987 (GBI. S. 153),
24. Verordnung des Innenministeriums, des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit, Familie und Sozialordnung zur Änderung der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und zur Aufhebung einer entbehrlichen Verordnung vom 11. Juni 1987 (GBI. S. 208),
25. Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 15. September 1987 (GBI. S. 440),
26. Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum, Landwirtschaft und Forsten zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung zum Berufsbildungsgesetz vom 28. April 1988 (GBI. S. 154),
27. Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie über Zuständigkeiten nach dem Energiewirtschaftsgesetz vom 1. Dezember 1988 (GBI. S. 408),

28. Dritten Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien (3. Anpassungsverordnung) vom 13. Februar 1989 (GBL. S. 101),
29. Verordnung des Umweltministeriums, des Wirtschaftsministeriums und des Sozialministeriums zur Änderung der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 5. Juni 1989 (GBL. S. 226),
30. Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Änderung der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 14. Juli 1989 (GBL. S. 391)

ergebenden Fassung bekanntgemacht.

STUTTGART, den 2. Februar 1990

*Innenministerium*  
SCHLEE

### **Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiZuVO)**

in der Fassung vom 2. Februar 1990

Auf Grund von § 36 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), § 26 Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 1973 (BGBl. I S. 870), § 129 Abs. 4 und § 60 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBL. S. 578) und § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBL. S. 408) wird verordnet:

#### § 1

##### *Geltungsbereich*

Die sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Bundesrecht bestimmt sich nach dieser Verordnung, soweit sie nicht durch Bundesrecht oder durch Landesgesetz geregelt ist.

#### § 2

##### *Zuständigkeit der unteren Verwaltungsbehörden*

- (1) Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Bundesrecht sind die unteren Verwaltungsbehörden zuständig, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Von der Zuständigkeit der Großen Kreisstädte und der Verwaltungsgemeinschaften als untere Verwaltungs-

behörden nach Absatz 1 sind Ordnungswidrigkeiten in den in § 16 Abs. 1 Satz 1 des Landesverwaltungsgesetzes genannten Angelegenheiten sowie Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime für Volljährige (Heimgesetz) ausgeschlossen.

#### § 3

##### *Zuständigkeit der Ministerien*

- (1) Das Innenministerium ist zuständig für Ordnungswidrigkeiten nach § 42 des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (2) Das Wissenschaftsministerium ist zuständig für Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung.
- (3) Das Wirtschaftsministerium ist zuständig für Ordnungswidrigkeiten nach
1. dem Börsengesetz,
  2. dem Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung),
  3. dem Gesetz zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz), soweit nicht nach § 8 Nr. 3 das Landesgewerbeamt zuständig ist,
  4. dem Gesetz über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften.
- (4) Das Ministerium Ländlicher Raum ist zuständig für Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über die Errichtung eines zentralen Fonds zur Absatzförderung der deutschen Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft (Absatzfondsgesetz).
- (5) Das Umweltministerium ist zuständig für Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz), soweit es Aufsichtsbehörde ist.

#### § 4

##### *Zuständigkeit der Regierungspräsidien*

Die Regierungspräsidien sind zuständig für Ordnungswidrigkeiten nach

1. dem Gesetz über das Apothekenwesen, soweit nicht nach § 5 Abs. 4 des Kammergesetzes der Vorstand der Landesapothekerkammer zuständig ist,
2. dem Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz),
3. dem Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz),
4. dem Gesetz über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens,
5. der Verordnung über Wochenpflegerinnen,
6. dem Krankenpflegegesetz,
7. dem Gesetz über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten,

8. dem Gesetz über den Beruf des Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten (Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutengesetz – BeArbThG),
9. dem Gesetz über den Beruf des Logopäden,
10. dem Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten,
11. dem Gesetz über technische Assistenten in der Medizin,
12. dem Gesetz über den Beruf des Diätassistenten,
13. dem Gesetz über die Rechtsstellung vorgeprüfter Apothekenanwärter,
14. dem Gesetz über Wein, Likörwein, Schaumwein, weinhaltige Getränke und Branntwein aus Wein (Weingesetz), soweit in § 5 Abs. 1 Nr. 7 nichts anderes bestimmt ist,
15. dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundes-Seuchengesetz), soweit sie für den Vollzug der verletzten Vorschriften zuständig sind,
16. dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz), soweit sie für den Vollzug der verletzten Vorschriften zuständig sind,
17. § 213 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches, soweit sie zum Erlaß des Verwaltungsaktes zuständig sind,
18. § 88 Abs. 2 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt,
19. § 116 Abs. 4 des Bundessozialhilfegesetzes bei Verletzung der Auskunftspflicht gegenüber dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe,
20. dem Gesetz zum Schutze der Auswanderer (Auswandererschutzesgesetz – AuswSG) und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen,
21. dem Gesetz über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen (Wohnungsgemeinnützigkeitengesetz),
22. dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke,
23. dem Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen,
24. dem Aktiengesetz,
25. §§ 3 und 4 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954), soweit es sich nicht um Zuwiderhandlungen gegen die Preisangabenverordnung handelt,
26. dem Gesetz über die Sicherung des Unterhalts der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen und ihrer Angehörigen (Unterhaltssicherungsgesetz),
27. § 143 Abs. 1 Nr. 1 der Gewerbeordnung, soweit sie für den Vollzug der verletzten Vorschriften zuständig sind,
28. dem Düngemittelgesetz,
29. dem Gesetz über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens,
30. dem Gesetz über den Schutz von Pflanzensorten (Sortenschutzgesetz),
31. dem Gesetz über den Verkehr mit Saatgut (Saatgutverkehrsgesetz),
32. dem Gesetz betreffend die Bekämpfung der Reblaus (Reblausgesetz),
33. dem Pflanzenschutzgesetz, soweit es sich nicht um Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften oder Anordnungen unterer Verwaltungsbehörden handelt und soweit nicht nach § 10 Nr. 1 die Forstdirektionen zuständig sind,
34. § 76 Abs. 2 des Tierschutzgesetzes, soweit das Ministerium Ländlicher Raum oder die Regierungspräsidien für den Vollzug der verletzten Vorschriften zuständig sind,
35. dem Tierschutzgesetz, soweit sie für den Vollzug der verletzten Vorschriften zuständig sind,
36. dem Gesetz zur Anpassung der landwirtschaftlichen Erzeugung an die Erfordernisse des Marktes (Marktstrukturgesetz),
37. dem Gesetz über den Verkehr mit Getreide und Futtermitteln (Getreidegesetz),
38. dem Gesetz über den Verkehr mit Futtermitteln (Futtermittelgesetz),
39. dem Gesetz über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz),
40. dem Gesetz über den Verkehr mit Vieh und Fleisch (Vieh- und Fleischgesetz),
41. dem Gesetz über den Verkehr mit Zucker (Zucker-gesetz),
42. dem Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft (Weinwirtschaftsgesetz),
43. a) § 1 Abs. 3 Nr. 2 des Handelsklassengesetzes in Verbindung mit § 4 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1349/72 des Rates der Europäischen Gemeinschaften über die Erzeugung von und den Verkehr mit Bruteiern und Küken von Hausgeflügel,  
b) § 1 Abs. 3 Nr. 2 des Handelsklassengesetzes in Verbindung mit § 4 der Verordnung über Normen für den Wassergehalt von gefrorenen und tiefgefrorenen Hühnern,  
c) § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Handelsklassengesetzes, soweit es sich um Erzeugnisse handelt, die Gegenstand der in Buchstabe d genannten Verordnungen sind,  
d) § 7 Abs. 1 Nr. 3 des Handelsklassengesetzes in Verbindung mit § 6 der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Rindfleisch, § 6 der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Schaffleisch und § 7 der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Schweinehälften,

44. dem Berufsbildungsgesetz, soweit in § 7 Abs. 2 Nr. 6, § 9, § 10 Nr. 6 und § 14 nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, daß zuständig ist das Regierungspräsidium Stuttgart, wenn es sich um den Ausbildungsberuf Tierwirt, das Regierungspräsidium Karlsruhe, wenn es sich um den Ausbildungsberuf Pferdewirt, das Regierungspräsidium Freiburg, wenn es sich um den Ausbildungsberuf Fischwirt, und das Regierungspräsidium Tübingen, wenn es sich um die Ausbildungsberufe Molkereifachmann und Milchwirtschaftlicher Laborant handelt,
45. dem Betriebsverfassungsgesetz, soweit nicht nach § 7 Abs. 2 Nr. 7 das Landesbergamt zuständig ist,
46. dem Bundesfernstraßengesetz, soweit sich die Ordnungswidrigkeiten auf Bundesstraßen beziehen,
47. §§ 24 und 24a des Straßenverkehrsgesetzes, soweit die Ordnungswidrigkeiten auf Bundesautobahnen begangen werden,
48. dem Luftverkehrsgesetz,
49. dem Gesetz über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen,
50. § 6 der Verordnung über den Schutz von Wild (Bundeswildschutzverordnung – BWildSchV),
51. dem Handelsgesetzbuch,
52. dem Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz), soweit sie für den Vollzug der verletzten Vorschriften zuständig sind.

## § 5

*Zuständigkeit der Gemeinden  
und der Verwaltungsgemeinschaften*

- (1) Die Gemeinden sind, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist, zuständig für Ordnungswidrigkeiten nach
1. dem Gesetz zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (Wohnungsbindungsgesetz),
  2. dem Gesetz über Personalausweise,
  3. dem Gesetz über das Paßwesen,
  4. der Gewerbeordnung, soweit sie für deren Vollzug zuständig sind,
  5. dem Gaststättengesetz, soweit sie für dessen Vollzug zuständig sind,
  6. dem Gesetz über den Ladenschluß, soweit nicht nach § 5 Abs. 4 des Kammergesetzes der Vorstand der Landesapothekerkammer oder nach § 13 Nr. 11 die Gewerbeaufsichtsämter zuständig sind,
  7. einer Herbestordnung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 Weingesetz.
- (2) Die Verwaltungsgemeinschaften sind für die in Absatz 1 genannten Ordnungswidrigkeiten zuständig, soweit sie für den Vollzug der in Absatz 1 genannten Gesetze zuständig sind.

- (3) Die Aufgaben nach Absatz 1 und 2 sind Pflichtaufgaben nach Weisung der zuständigen Fachaufsichtsbehörde. Das Weisungsrecht ist nicht beschränkt.

## § 6

*Zuständigkeit des Landesamts für Straßenwesen*

Das Landesamt für Straßenwesen ist zuständig für Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz, soweit sich die Ordnungswidrigkeiten auf Bundesautobahnen beziehen.

## § 7

*Zuständigkeit des Landesbergamts*

(1) Das Landesbergamt ist zuständig für Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundesberggesetz.

(2) Das Landesbergamt ist, soweit es sich um Betriebe handelt, die der Bergaufsicht unterstehen, zuständig für Ordnungswidrigkeiten nach

1. dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz),
2. dem Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz), soweit es für den Vollzug der verletzten Vorschriften zuständig ist,
3. § 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten,
4. dem Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz),
5. dem Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz), soweit nicht nach § 3 Abs. 5 das Umweltministerium zuständig ist,
6. dem Berufsbildungsgesetz,
7. dem Betriebsverfassungsgesetz,
8. dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit,
9. der Arbeitszeitordnung,
10. dem Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz),
11. dem Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz),
12. dem Gesetz über das Fahrpersonal von Kraftfahrzeugen und Straßenbahnen (Fahrpersonalgesetz),
13. §§ 143 und 147 der Gewerbeordnung, soweit es für den Vollzug der verletzten Vorschriften zuständig ist.

(3) Das Landesbergamt ist bei Hohlrumbauteilen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterstehen, zuständig für Ordnungswidrigkeiten nach den in Absatz 2 Nrn. 1 bis 5, 8, 9, 10, 12 und 13 genannten Gesetzen.

(4) Das Landesbergamt ist zuständig für Ordnungswidrigkeiten nach der Verordnung über Gashochdruckklei-

tungen in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz), soweit es für den Vollzug der verletzten Vorschriften zuständig ist.

## § 8

*Zuständigkeit des Landesgewerbeamts*

Das Landesgewerbeamt ist zuständig für Ordnungswidrigkeiten nach

1. dem Gesetz über Einheiten im Meßwesen,
2. dem Gesetz über das Meß- und Eichwesen (Eichgesetz), soweit es sich nicht um die Verletzung von Vorschriften über die Mengenkennzeichnung und die Grundpreisangabe bei der Abgabe von Fertigpackungen und diesen gleichgestellten Packungen an Letztverbraucher handelt,
3. a) § 15 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz), soweit eine nach § 3 des Energiewirtschaftsgesetzes dem Landesgewerbeamt gegenüber bestehende Auskunftspflicht verletzt wird,  
b) § 15 Abs. 2 Nr. 4 des Energiewirtschaftsgesetzes, soweit einer auf Grund von § 13 des Energiewirtschaftsgesetzes ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwidergehandelt wird,
4. dem Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen, soweit die Aufsicht dem Landesgewerbeamt zusteht.

## § 9

*Zuständigkeit des Landesaufsichtsamts für die Sozialversicherung*

Das Landesaufsichtsamt für die Sozialversicherung ist zuständig für Ordnungswidrigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz für den Bereich der Berufsbildung bei den der Aufsicht des Landes unterstehenden Trägern der Sozialversicherung, soweit in § 14 nichts anderes bestimmt ist.

## § 10

*Zuständigkeit der Forstdirektionen*

Die Forstdirektionen sind zuständig für Ordnungswidrigkeiten nach

1. dem Pflanzenschutzgesetz für den Bereich der Forstwirtschaft,
2. dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut,
3. dem Gesetz über gesetzliche Handelsklassen für Rohholz,
4. dem Gesetz zum Ausgleich von Schäden infolge besonderer Naturereignisse in der Forstwirtschaft (Forstschäden-Ausgleichsgesetz),

5. dem Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenhänge,
6. dem Berufsbildungsgesetz für den Bereich der Berufsbildung in der Forstwirtschaft.

## § 11

*Zuständigkeit der Staatsanwaltschaften*

Die Staatsanwaltschaften sind zuständig für Ordnungswidrigkeiten

1. nach dem Rechtsberatungsgesetz,
2. nach § 115 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in bezug auf Gefangene in Justizvollzugsanstalten.

## § 12

*Zuständigkeit der Flurbereinigungsämter*

Die Flurbereinigungsämter sind zuständig für Ordnungswidrigkeiten nach dem Flurbereinigungsgesetz.

## § 13

*Zuständigkeit der Gewerbeaufsichtsämter*

Die Gewerbeaufsichtsämter sind zuständig für Ordnungswidrigkeiten nach

1. dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz), soweit sie für den Vollzug der verletzten Vorschriften zuständig sind,
2. dem Gesetz zur Verminderung von Luftverunreinigungen durch Bleiverbindungen in Ottokraftstoffen für Kraftfahrzeugmotore (Benzinbleigesetz),
3. § 143 und § 147 der Gewerbeordnung, soweit sie für den Vollzug der verletzten Vorschriften zuständig sind,
4. dem Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz), soweit sie für den Vollzug der verletzten Vorschriften zuständig sind,
5. dem Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz), soweit in § 3 Abs. 6 und § 7 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist,
6. dem Heimarbeitsgesetz,
7. dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit, soweit nicht nach § 7 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 3 das Landesbergamt zuständig ist,
8. der Arbeitszeitordnung, soweit nicht nach § 7 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 3 das Landesbergamt zuständig ist,
9. der Verordnung über die Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten,

10. dem Gesetz über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien,
11. § 24 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 Buchst. a in Verbindung mit § 17 Abs. 5 und § 24 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über den Ladenschluß,
12. dem Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz), soweit nicht nach § 7 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 3 das Landesbergamt zuständig ist,
13. dem Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz), soweit nicht nach § 7 Abs. 2 Nr. 11 das Landesbergamt zuständig ist,
14. dem Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz), soweit sie für den Vollzug der verletzten Vorschriften zuständig sind,
15. dem Gesetz über Sicherheitskinefilme (Sicherheitsfilmgesetz),
16. dem Gesetz über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz),
17. dem Gesetz über das Fahrpersonal von Kraftfahrzeugen und Straßenbahnen (Fahrpersonalgesetz), soweit nicht nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 und Abs. 3 das Landesbergamt zuständig ist.

§ 14

*Zuständigkeit der Berufskammern*

Für Ordnungswidrigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz, die von Kammermitgliedern begangen werden, sind zuständig

1. die Landesärztekammer für die Berufsbildung der Arzthelfer,
2. die Landesapothekerkammer für die Berufsbildung der Apothekenhelfer,
3. die Notarkammer für die Berufsbildung der Notargehilfen,
4. die Rechtsanwaltskammer für die Berufsbildung der Rechtsanwaltsgehilfen,
5. die Steuerberaterkammer für die Berufsbildung der Gehilfen in wirtschafts- und steuerberatenden Berufen,
6. die Landeszahnärztekammer für die Berufsbildung der Zahnarzthelfer,
7. die Landestierärztekammer für die Berufsbildung der Tierarzthelfer/Tierarzthelferinnen.

§ 15

*Ermächtigung der Ministerien*

Die durch § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und § 26 Abs. 1 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes erteilten Ermächtigungen werden auf die fachlich zuständigen Ministerien übertragen. Die Mi-

nisterien regeln die Zuständigkeit durch Änderung und Ergänzung dieser Verordnung.

§ 16

*Ermächtigung zur Neubekanntmachung*

Das Innenministerium wird ermächtigt, diese Verordnung in der jeweils geltenden Fassung neu bekanntzumachen. Es kann dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts sowie der Paragraphen- und Nummernfolge beseitigen.

§ 17

*Aufhebung von Zuständigkeitsvorschriften*

1. – 75. (nicht abgedruckt)

§ 18

*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung.

**Verordnung des Sozialministeriums über die Bestimmung der ärztlichen Stelle nach der Röntgenverordnung**

Vom 9. Februar 1990

Auf Grund von § 4 Abs. 6 des Gesetzes über die öffentliche Berufsvertretung, die Berufspflichten, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker und Dentisten (Kammergesetz) in der Fassung vom 31. Mai 1976 (GBI. S. 473) wird mit Zustimmung der Landesärztekammer verordnet:

§ 1

(1) Ärztliche Stelle im Sinne von § 16 Abs. 3 der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (Röntgenverordnung – RöV) vom 8. Januar 1987 (BGBl. I S. 114) ist die Landesärztekammer.

(2) Die ärztliche Stelle erfüllt die Aufgaben nach § 16 Abs. 3 der Röntgenverordnung gegenüber den Betreibern von Röntgeneinrichtungen zur Untersuchung von Menschen. Ausgenommen hiervon sind Betreiber, die Mitglieder der Landeszahnärztekammer sind.

(3) Das Sozialministerium kann allgemeine und für den Einzelfall bestimmte Weisungen erteilen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 9. Februar 1990

SCHÄFER

## Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Landesschulbeiratsverordnung

Vom 12. Februar 1990

Auf Grund von § 71 Abs. 6 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBI. S. 397) wird verordnet:

### Artikel 1

Die Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport über Mitgliedschaft, Zuständigkeit und Geschäftsordnung des Landesschulbeirats vom 8. Juni 1976 (K. u. U. S. 1146, GBl. S. 523), zuletzt geändert durch Artikel 45 der 3. Anpassungsverordnung vom 13. Februar 1989 (GBI. S. 101), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift, in § 1 Satz 1 und 2, § 2 Abs. 1, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 2 Nr. 5, § 8 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 und Abs. 4, § 9 wird jeweils die Bezeichnung »Ministerium für Kultus und Sport« durch die Bezeichnung »Kultusministerium« ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 werden die Worte »8 Vertreter der Schüler« durch die Worte »16 Vertreter der Schüler« ersetzt.
3. § 4a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Für jeden Oberschulamtsbezirk werden vier Vertreter der Schüler berufen, und zwar je ein Vertreter für

1. die Hauptschulen, die Realschulen und die entsprechenden Sonderschulen,
2. die allgemeinbildenden Gymnasien und die entsprechenden Sonderschulen,
3. die Berufsschulen, die Berufsfachschulen, die Fachschulen und die entsprechenden Sonderschulen,
4. die Berufskollegs, die Berufsoberschulen, die beruflichen Gymnasien und die entsprechenden Sonderschulen.

Die Vertreter müssen eine der Schularten besuchen, für die sie berufen werden.«.

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Die Vertreter der Schüler im Landesschulbeirat, mit Ausnahme der Vertreter für die Hauptschulen, die Realschulen und die entsprechenden Sonderschulen, werden von den Schülersprechern der in Absatz 1 genannten Schulen aus ihrer Mitte vorgeschlagen.«.

c) Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

»2. Das Oberschulamtsamt stellt die persönlichen Daten der berufungswilligen Schülersprecher (Namen, Alter, Schule, Schulart, Klasse und

Wohnort) in je einer Liste für jeden zu berufenden Vertreter zusammen und sorgt dafür, daß alle vorschlagsberechtigten Schülersprecher diese Bewerberliste erhalten.«.

d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Für die Berufung der Vertreter für die Hauptschulen, die Realschulen und die entsprechenden Sonderschulen gilt folgendes Verfahren:

1. In jedem Stadt- und Landkreis wählen die Schülersprecher der Hauptschulen und der entsprechenden Sonderschulen sowie der Realschulen und der entsprechenden Sonderschulen aus ihrer Mitte je zwei Beauftragte und ihre Stellvertreter. Für die Wahl führt das Staatliche Schulamt eine Veranstaltung für die Schülersprecher durch, auf der sie auch über die Aufgaben des Landesschulbeirats und das Vorschlagsverfahren informiert werden.
2. Die gewählten Beauftragten und ihre Stellvertreter sind dem Oberschulamtsamt mitzuteilen.
3. Das Oberschulamtsamt lädt die gewählten Beauftragten zu einer Veranstaltung ein, auf der sie aus ihrer Mitte einen Vertreter für den Landesschulbeirat benennen. Ist ein gewählter Beauftragter verhindert, tritt an seine Stelle sein Stellvertreter. Im übrigen gilt Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 und 5 bis 7 entsprechend.«.

e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

4. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»Die Vertreter der Schüler und ihre Stellvertreter scheiden vorzeitig aus dem Landesschulbeirat aus, wenn sie nicht mehr Schüler sind. Die Mitgliedschaft erlischt erst mit der Berufung eines neuen Vertreters, es sei denn, der Wohnsitz in Baden-Württemberg wird aufgegeben. Der Verlust der Funktion als Schülersprecher führt nicht zum vorzeitigen Ausscheiden aus dem Landesschulbeirat.«.

### Artikel 2

#### *Inkrafttreten*

(1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Mit dem Inkrafttreten einer entsprechenden Änderung von § 71 Abs. 2 des Schulgesetzes treten in Kraft:

1. § 4a Abs. 1 Nr. 1 für die Hauptschulen und die entsprechenden Sonderschulen,
2. § 4a Abs. 2 Satz 1, Satz 2 Nummer 2 und Absatz 3.

STUTTGART, den 12. Februar 1990

*In Vertretung*  
DR. SEIFERT

**Verordnung des Finanzministeriums und des Innenministeriums zur Durchführung des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich im Jahr 1989 (FAGDVO 1989)**

Vom 19. Februar 1990

Auf Grund von § 7 Abs. 2 Satz 1, § 9 Nr. 1, § 10 Abs. 3 und § 10a Abs. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) in der Fassung vom 18. März 1986 (GBI. S. 122) wird verordnet:

§ 1

*Zu § 7 Abs. 2 FAG*

Der Grundbetrag zur Ermittlung der Bedarfsmeßzahl für § 1a Abs. 4 FAG wird auf 1205 DM, derjenige zur Ermittlung der Bedarfsmeßzahl für § 5 FAG auf 1208 DM festgesetzt.

§ 2

*Zu § 9 Nr. 1 FAG*

Der Feststellung der Steuerkraftmeßzahl eines Landkreises sind die Steuerkraftsummen seiner Gemeinden mit einem Teilbetrag von 19,59 vom Hundert zugrunde zu legen.

§ 3

*Zu § 10 Abs. 3 FAG*

Der Kopfbetrag, mit dem die nach § 10 Abs. 2 FAG umgerechnete Einwohnerzahl eines Landkreises zu seiner Bedarfsmeßzahl vervielfacht wird, beträgt 421 DM je Einwohner.

§ 4

*Zu § 10a Abs. 2 FAG*

Der Feststellung der Umlagekraftmeßzahlen sind die Steuerkraftsummen der Stadtkreise und der Landkreise mit dem Teilbetrag von 9,21 vom Hundert zugrunde zu legen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft. Sie gilt für das Jahr 1989.

STUTTGART, den 19. Februar 1990

*Finanzministerium*

DR. PALM

*Innenministerium*

SCHLEE

**Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Naturschutzgebiet »Ellmendinger Roggenschleh«**

Vom 29. Dezember 1989

Auf Grund von §§ 21, 58 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBI. S. 654), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 6. Juni 1983 (GBI. S. 199), und von § 22 Abs. 2 und § 33 Abs. 2 Nr. 4 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 20. Dezember 1978 (GBI. 1979 S. 12) wird verordnet:

§ 1

*Erklärung zum Schutzgebiet*

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemeinde Keltern, Gemarkung Ellmendingen, Landkreis Enzkreis, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Ellmendinger Roggenschleh«.

§ 2

*Schutzgegenstand*

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 22 ha. Es umfaßt auf dem Gebiet der Gemeinde Keltern, Gemarkung Ellmendingen, die Grundstücke Flst.Nrn. 133 Wa 2 (Arnbach tw.) 2549, 2550, 2551, 2551/1, 2552, 2557 (tw.), 2558, 2559, 2561, 2565, 2566, 2568–2570, 2572/1, 2573, 2575/1, 2576–2580, 2585–2594, 2606–2609, 2613, 2617–2621, 2621/1, 2622/1, 2622/2, 2624, 2624/1, 2625, 2625/1, 2626, 2628–2630, 2690 (tw.), 2691 (tw.), 2750 (tw.), 2877 (tw.), 2889, 2890, 2890/1, 2891, 2891/1, 2892, 2892/1, 2894, 2894/1, 2896, 2896/1, 2897, 2897/1, 2899, 2900–2902, 2903, 2905/1, 2906, 2907, 2909, 2910/1, 2912, 2914, 2915/1, 2916–2919, 2923 (Gewässer), 2924, 2926, 2928, 2929, 2930 (Gewässer), 2931 (Gewässer), 2936, 2939–2942, 2943 (Gewässer), 2944, 2946, 2949, 2950, 2954, 3048–3051 (alle tw.), 3057–3059 (alle tw.), 3062 (tw.), 3062/1 (Gewässer), 3063–3068, 3070, 3072, 3073, 3075–3082, 3082/1 (Gewässer), 3083–3088, 3090, 3091, 3093–3096, 3145 Wa 2 (Pfinz tw.), 3146–3150, 3152, 3154, 3156, 3157, 3158/1, 3159–3162, 3164, 3172–3178, 3180–3183, 3185, 3186/1, 3188, 3190, 3192–3197, 3200, 3201, 3204–3209, 3211, 3212, 3214–3216, 3219–3228, 3230–3235, 3434, 3435/1, 5363/1, 5366 (tw.), 5367, 5368, 5370, 5370/1, 5371, 5371/1, 5372, 5372/1, 5373, 5373/1, 5374, 5374/1, 5375, 5375/1, 5376, 5377, 5377/1, 5378–7380, 5380/101 (Gewässer), 5381, 5381/1, 5381/101, 5382–5383, 5383/1, 5384, 5386, 5387, 5389, 5390–5392, 5398–5400, 5402, 5403, 5406–5408, 5410, 5412, 5415, 5416, 5420, 8113–8126.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 mit durchgezogener roter Linie und in 1 Detailkarte im Maßstab 1 : 1 500 mit durchgezogener roter, grau angeschummerter Linie eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Karlsruhe und beim Landratsamt Enzkreis in Pforzheim auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

### § 3

#### *Schutzzweck*

Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung eines durch unterschiedliche Bodenwasserverhältnisse, Bodenzusammensetzungen und Nutzungen sehr differenziert strukturierten Feuchtgebietes im Mündungsbereich des Arnaches in die Pfalz aus ökologischen und wissenschaftlichen Gründen.

### § 4

#### *Verbote*

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils gültigen Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. fließende oder stehende Gewässer zu schaffen, zu beseitigen, zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
11. Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
12. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
13. die Wege zu verlassen;
14. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren;
15. Flugmodelle oder Modellboote zu betreiben;
16. zu reiten;
17. Dauergrünland, Dauerbrache und Schilfflächen umzubereiten;
18. außerhalb von Ackerland Pflanzenbehandlungs- und Düngemittel zu verwenden;
19. Röhricht, Gehölze, Hecken, Sträucher zu beseitigen oder zu zerstören;
20. Tiere frei laufen zu lassen;
21. Schmuckreisigkulturen oder Vorratspflanzungen von Bäumen oder Sträuchern anzulegen.

### § 5

#### *Zulässige Handlungen*

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß
  - in Schilf und Röhrichte nicht eingegriffen wird,
  - keine Wildfütterung erfolgt, es sei denn auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen,
  - die Jagd mit Ausnahme auf Haarwild in der Zeit vom 1. April bis 31. Juli ruht,
  - Hochsitze und Jagdkanzeln nicht errichtet werden,
  - Kirrplätze nicht eingerichtet werden,
  - Hunde nur zur Nachsuche von der Leine freigelassen werden,
  - nur jährlich eine Gesellschaftsjagd (Dezember) stattfindet.
2. für die ordnungsmäßige landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang ausgenommen § 4 Abs. 2 Nummern 3, 4, 5, 9, 11, 17 bis 19; die Umwandlung von Ackerland in Grünland ist zulässig.

3. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
4. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

## § 6

*Schutz- und Pflegemaßnahmen*

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnung festgelegt.

## § 7

*Befreiungen*

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG oder nach jagdrechtlichen Bestimmungen Befreiung erteilt werden.

## § 8

*Ordnungswidrigkeiten*

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.
2. Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr. 4 LJagdG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 in Verbindung mit § 5 Nr. 1 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

## § 9

*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

## § 10

*Außerkrafttreten*

Die Landschaftsschutzverordnung »Kelterner Obst- und Rebengäu« vom 15. März 1983 tritt für den Bereich des Naturschutzgebietes »Ellmendinger Roggenschleh« außer Kraft.

KARLSRUHE, den 29. Dezember 1989

DR. MILTNER

## Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Naturschutzgebiet »Oberer Gründel«

Vom 29. Dezember 1989

Auf Grund von §§ 21, 58 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBL S. 654), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 6. Juni 1983 (GBL S. 199), und von § 22 Abs. 2 und § 33 Abs. 2 Nr. 4 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 20. Dezember 1978 (GBL 1979 S. 12) wird verordnet:

## § 1

*Erklärung zum Schutzgebiet*

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemeinden Egenhausen und Haiterbach, Landkreis Calw, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Oberer Gründel«.

## § 2

*Schutzgegenstand*

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 30 ha. Es umfaßt auf dem Gebiet der Gemeinde Egenhausen, Gemarkung Egenhausen, die Grundstücke Flst.Nrn. 1017 (tlw.), 1125 (tlw.), 1126, 1493/1+2, 1494, 1495, 1524, 1525, 1526, 1527, 1528, 1529, 1530, 1531, 1559, 1560, 1561, 1562, 1563, 1565, 1566, 1567, 1568, 1569 (tlw.), 1569/1, 1569/2, 1570, 1571, 1573, 1574, 1588 (tlw.), 1589, 1590, 1591, 1592, 1593, 1594, 1595, 1596, 1623, 1624, 1625, 1650 (tlw.), 1770 (tlw.), 3270, 3273 (tlw.), 3274, 3275 und auf dem Gebiet der Gemeinde Haiterbach, Gemarkung Beihingen, die Grundstücke Flst.Nrn. 974/1, 974/2, 975/1, 975/2, 988 und 989 jeweils teilweise und 1543.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25000 mit durchgezogener roter Linie und in einer Detailkarte im Maßstab 1:2500 mit durchgezogener roter, grau angeschummerter Linie eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Karlsruhe und beim Landratsamt Calw auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

## § 3

*Schutzzweck*

Schutzzweck ist die Erhaltung und Förderung einer naturraumtypischen Landschaft als Standort vor allem von Halbtrockenrasengesellschaften mit zahlreichen gefährdeten Pflanzenarten und als Lebensraum insbesondere gefährdeter Amphibien, Schmetterlinge und Vögel.

## § 4

*Verbote*

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils gültigen Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. fließende oder stehende Gewässer zu schaffen, zu beseitigen, zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
11. Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
12. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
13. die Wege zu verlassen;
14. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, auch Fahrrädern, zu befahren;
15. Sport- und Freizeitobjekte aller Art zu betreiben;

16. Dauergrünland umzubrechen;
17. außerhalb von Ackerland Pflanzenbehandlungsmittel zu verwenden;
18. Gehölze, Hecken und Sträucher zu beseitigen, zu zerstören oder zu ändern;
19. zu reiten;
20. Hunde frei laufen zu lassen.

## § 5

*Zulässige Handlungen*

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß keine Fütterungs- und Kirrplätze sowie Wildäcker angelegt, keine Jagdkanzeln und Hochsitze errichtet und Hunde nur zur Nachsuche von der Leine freigelassen werden;
2. für die ordnungsmäßige landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang ausgenommen § 4 Abs. 2 Nummern 3, 4, 5, 9, 11, 16, 17, 18;
3. für die ordnungsmäßige forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß
  - nur standortgemäße, heimische Gehölze gepflanzt werden,
  - Orchideenbestände bei der forstlichen Pflege berücksichtigt und gefördert werden,
  - Höhlenbäume (Spechtbäume) erhalten werden,
  - nach Erwerb der Grundstücke durch das Land oder die Gemeinde vorhandene Gehölzbestände auf Trockenstandorten stark ausgelichtet und potentielle Halbtrockenrasenstandorte durch entsprechende Pflegemaßnahmen wiederhergestellt werden.
4. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
5. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
6. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

## § 6

*Schutz- und Pflegemaßnahmen*

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden – soweit sie Wald betreffen im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde – in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnung festgelegt.

## § 7

*Befreiungen*

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG oder nach jagdrechtlichen Vorschriften Befreiung erteilt werden.

## § 8

*Ordnungswidrigkeiten*

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr. 4 LJagdG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 in Verbindung mit § 5 Nr. 1 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

## § 9

*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

KARLSRUHE, den 29. Dezember 1989

DR. MILTNER

**Verordnung des Regierungspräsidiums  
Karlsruhe zum Schutz der Erzeugung von  
Hybridmaissaatgut in geschlossenen  
Anbaugebieten**

Vom 16. Februar 1990

Auf Grund der §§ 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz der Erzeugung von Saatgut in geschlossenen Anbaugebieten vom 13. Mai 1969 (GBL. S. 80) wird verordnet:

## § 1

(1) In dem Landkreis Rastatt wird nachstehend aufgeführtes Gebiet zum geschlossenen Anbaugebiet für die Erzeugung von sortenechtem und sortenreinem Hybridmaissaatgut bei gleicher Vaterkomponente erklärt. Das Anbaugebiet für die Sorte »Bonny« besteht aus Vermehrungsfläche und Abschirmungsfläche auf der Gemarkung Ulm, Gemeinde Lichtenau, sowie auf der Gemarkung Schwarzach, Gemeinde Rheinmünster. Von der Abschirmungsfläche werden auch zusätzlich Randgebiete folgender Gemarkungen mit erfaßt:

- a) Lichtenau, Gemeinde Lichtenau
- b) Moos, Gemeinde Bühl.

(2) Die Erzeugung von Hybridmaissaatgut erfolgt auf der Vermehrungsfläche.

(3) Die Abschirmungsfläche weist eine Breite von 100 m auf, da auf der Vermehrungsfläche am Rand vom Vermehrer 10 Randleihen der pollenspendenden Vaterkomponente gesät werden. Die Abschirmungsfläche dient dazu, eine unerwünschte Fremdbefruchtung zu verhindern.

(4) Die Fläche des Anbaugesbietes (Vermehrungs- und Abschirmungsfläche) ist in einer Karte des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 16. Februar 1990, die Bestandteil dieser Verordnung ist, dargestellt. Die Karte ist mit der Bezeichnung des Regierungspräsidiums, dem Datum und der Bezeichnung des Anbaugesbietes und einer Legende (Begrenzung der Vermehrungsfläche durch schwarze Linie, der Abschirmungsfläche durch schwarze und blaue Linie) versehen.

## § 2

(1) Die Verordnung mit Karte ist beim Regierungspräsidium Karlsruhe und beim Landratsamt Rastatt auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tage nach der Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

(2) Die Verordnung einschließlich der Karte kann kostenlos durch jedermann während der Dienststunden bei den in Absatz 1 genannten Behörden eingesehen werden, solange die Verordnung in Kraft ist.

## § 3

(1) Innerhalb des geschlossenen Anbaugesbietes ist der Anbau anderer als der für die Erzeugung von Hybridmaissaatgut der in § 1 genannten Maissorte untersagt. Ausgenommen hiervon ist die Verwendung von Saatgut der Vaterkomponente der zur Vermehrung bestimmten Sorte oder die Verwendung von Saatgut pollensteriler Sorten.

(2) Auf Antrag kann in dem geschlossenen Anbaugesbiet die Erzeugung von Saatgut einer anderen Maissorte »bei gleicher Vaterkomponente« gestattet werden. Der Antrag ist vor der Aussaat, unter Angabe der genauen Bezeichnung der zur Vermehrung vorgesehenen Sorte sowie der Größe der Vermehrungsfläche, schriftlich dem Regierungspräsidium Karlsruhe vorzulegen.

## § 4

In dem Schutzgebiet ist die zur Vermehrung angebaute Sorte von den Saatgutvermehrern durch Aufstellung von Tafeln zu kennzeichnen.

## § 5

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen § 3 Abs. 1 und § 4 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 5 des Gesetzes zum Schutz der Erzeugung von Saatgut in geschlossenen Anbaugesbieten

vom 13. Mai 1969 (GBL. S. 80) und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

### § 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 1990 außer Kraft.

KARLSRUHE, den 16. Februar 1990

DR. MILTNER

## **Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg zum Schutz der Erzeugung von Hybridsaatmais in geschlossenen Anbaugebieten**

Vom 7. März 1990

Auf Grund von §§ 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz der Erzeugung von Saatgut in geschlossenen Anbaugebieten vom 13. Mai 1969 (GBL. S. 80) wird verordnet:

### § 1

1. Im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald werden Teilflächen der nachstehend aufgeführten Gemarkungen zu geschlossenen Anbaugebieten für die Erzeugung von sortenechtem und sortenreinem Hybridmaissaatgut erklärt.
  - 1.1 Ehrenkirchen – Ortsteile Kirchhofen und Offdingen – sowie Bad Krozingen, Sorte »Golda«
  - 1.2 Bad Krozingen – Ortsteil Tunsel, Sorte »Golda«
  - 1.3 Bad Krozingen – Ortsteil Tunsel, Sorten »Bonny« und »Atlet«
  - 1.4 Bad Krozingen, einschließlich Ortsteile Biengen und Schlatt, Sorte »Mutin«
  - 1.5 Bad Krozingen – Ortsteile Schlatt und Tunsel, Sorte »Lixis«
  - 1.6 Hartheim, einschließlich Ortsteil Feldkirch, sowie Bad Krozingen – Ortsteil Hausen, Sorte »Consul«
  - 1.7 Hartheim – Ortsteil Feldkirch – sowie Bad Krozingen – Ortsteil Schlatt, Sorte »Freya«
  - 1.8 Hartheim, Sorte »Lixis«
  - 1.9 Eschbach, Heitersheim, Bad Krozingen – Ortsteil Tunsel, Neuenburg – Ortsteil Grißheim, und Buggingen – Ortsteil Seefeld, Sorte »Helga«
  - 1.10 Grißheim, Sorte »Alarik«
  - 1.11 Neuenburg und Müllheim, Sorte »Topas«
2. Im Landkreis Emmendingen werden Teilflächen der nachstehend aufgeführten Gemarkungen zu geschlossenen Anbaugebieten für die Erzeugung von sortenechtem und sortenreinem Hybridmaissaatgut erklärt.
  - 2.1 Sasbach, Sorte »Consul«
  - 2.2 Sasbach, Sorte »Consul«

- 2.3 Wyhl sowie Weisweil, Sorte »Consul«
- 2.4 Weisweil, Sorte »Mutin«
- 2.5 Kenzingen – Ortsteil Hecklingen, Sorte »Bonny«
- 2.6 Kenzingen und Ortsteil Hecklingen, Sorte »Mutin«
3. Die Flächen bzw. Grenzen der Flächen nach Absatz 1 und 2 sind in Karten des Regierungspräsidiums Freiburg vom 7. März 1990, die Bestandteile dieser Verordnung sind, mit einer roten Linie eingetragen. Die Fläche innerhalb der roten Linie umfaßt sowohl die Vermehrungsfläche als auch die Fläche, die zur Einhaltung der vorgeschriebenen Mindestentfernung erforderlich ist. Jede Karte ist mit der Bezeichnung des Regierungspräsidiums, dem Datum und der Nummer nach Absatz 1 und 2 versehen.

### § 2

1. Die Verordnung mit Karten ist beim Regierungspräsidium Freiburg auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach der Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt. In gleicher Weise ist die Verordnung mit denjenigen Karten, die den Bezirk der jeweiligen Behörde betreffen, bei folgenden unteren Verwaltungsbehörden öffentlich ausgelegt:  
Landratsämter der Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald, Freiburg und Emmendingen sowie Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler, Müllheim.
2. Die Verordnung einschließlich der Karten kann kostenlos durch jedermann während der Sprechzeiten bei den in Absatz 1 benannten Behörden eingesehen werden, solange die Verordnung in Kraft ist. Dies gilt hinsichtlich derjenigen Karten, die den Bezirk der jeweiligen Behörde betreffen.

### § 3

Innerhalb der geschlossenen Anbaugebiete ist der Anbau anderer – als für die Erzeugung von Hybridmaissaatgut der in § 1 genannten – Maissorten untersagt. Ausgenommen hiervon ist die Verwendung von Saatgut der Vaterkomponente der zur Vermehrung bestimmten Sorte oder die Verwendung von Saatgut pollensteriler Sorten. Auf Antrag kann in den geschlossenen Anbaugebieten die Erzeugung von Saatgut einer anderen Maissorte gestattet werden. Der Antrag ist vor der Aussaat unter Angabe der genauen Bezeichnung der zur Vermehrung vorgesehenen Sorte sowie der Größe der Vermehrungsfläche schriftlich dem Regierungspräsidium vorzulegen. Dem Antrag ist die Einverständniserklärung zur Sortenumstellung der betroffenen Gemeinde und aller betroffenen Anbauer als Anlage beizufügen.

## § 4

Im Schutzgebiet ist die jeweils zur Vermehrung angebaute Sorte von den Saatgutvermehrern durch Aufstellung von Tafeln zu kennzeichnen.

## § 5

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 3 und 4 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 5 des Gesetzes zum Schutz der Erzeugung von Saatgut in ge-

schlossenen Anbaugebieten und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

## § 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 1990 außer Kraft.

FREIBURG I. BR., den 7. März 1990

DR. NOTHHELFER

